

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Achter Abschnitt. Soziale und staatliche Versicherungen in den abgetretenen Gebieten (Art. 312)

urn:nbn:de:hbz:466:1-61248

sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in Deutschland die volle und uneingeschränkte Autnießung aller Rechte gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums behalten, die sie gemäß der deutschen Gesetzgebung im Augenblick jener Abtrennung besaßen.

Die industriellen, literarischen und fünstlerischen Eigentumsrechte, die in dem nach diesem Vertrage von Deutschland abgetrennten Ländersgebiet zur Zeit der Abtrennung gültig sind oder durch Anwendung von § 306 dieses Vertrages wieder eingeführt oder erneuert werden, sollen von dem Staate, dem das betreffende Gebiet abgetreten wird, für die ihnen nach dem deutschen Gesetz zustehende Zeitdauer anerkannt werden.

Achter Abich nitt. Soziale und staatliche Berficherungen in ben abgetretenen Gebieten.

Artifel 312.

Unbeschabet der in anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages enthaltenen Bestimmungen verpflichtet sich die deutsche Regiezung, derzenigen Macht, welcher deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete als Mandatar frast Artisel 22 von Teil I (Völkerbund) verwaltet, den Teil der von Regierungen des Reiches oder der deutschen Bundesstaaten oder der unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angesammelten Reserven zu übertragen, die dazu bestimmt sind, den Fortgang aller sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gesbieten zu ermöglichen.

Die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, sind verspflichtet, sie zur Ausführung der aus diesen Versicherungen herrührenden

Berpflichtungen zu verwenden.

Die Bedingungen dieser übertragung werden durch besondere Abmachungen swischen der deutschen Regierung und den in Frage kom-

menden Regierungen geregelt.

Im Falle, daß diese Sonderverträge nicht dem vorigen Abschnitt entsprechend binnen drei Monaten nach Inkraftireten dieses Berstrages abgeschlossen würden, sollen die Übertragungsbedingungen in jedem einzelnen Falle einer Kommission von fünf Mitgliedern untersbreitet werden; eines derselben wird von der deutschen Regierung, eines von der anderen beteiligten Regierung ernannt, drei ernennt der Berwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes aus Untertanen der anderen Staaten. Diese Kommission soll den in drei Monaten nach ihrer Einsehung dem Kat des Bölkerbundes durch Stimmenmehrheit gesafte Borschläge unterbreiten; die Entscheidungen des Kates sind von Deutschland und dem anderen beteiligten Staate unverzüglich als dinsbend anzusehen.